



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

Rathausstraße 9

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA SWB - KAV-4/12

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", Prüfung der Vergabe von EDV-Leistungen im AKH

KURZFASSUNG

Die gegenständliche Prüfung des Kontrollamtes betraf Auftragsvergaben, welche die Teilunternehmung "Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus" der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" insbesondere zur Beschaffung von EDV-Komponenten in den Jahren 2008 bis 2010 durchführte.

Es zeigte sich, dass ein erheblicher Teil der darauf entfallenen Aufträge auf abgelaufene Rahmenverträge bezogen wurde. Die auf diese Weise ergangenen Aufträge sowie weitere Beschaffungsvorgänge im Weg von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und von Direktvergaben standen nicht im Einklang mit dem Bundesvergabegesetz 2006.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Berichtsgegenstand	6
2. Abwicklung der Beschaffungen durch die Teilunternehmung "Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus"	6
3. Offenes Vergabeverfahren	7
4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.....	8
5. Direktvergaben	16
6. Aufträge auf Basis eines Rahmenvertrages	18
7. Aufträge, die auf abgelaufene Rahmenverträge bezogen wurden.....	19
8. Aufträge auf Basis von Ausschreibungen bzw. von Rahmenverträgen der Bundesbeschaffung GmbH.....	22
9. Empfehlung	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
gem.	gemäß
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive

IT	Informationstechnik
LAN	Local Area Network
Mio.EUR	Millionen Euro
PACS.....	Picture Archiving and Communication System
rd.	rund
RIS	Radiologie-Informationssystem
TU AKH	Teilunternehmung "Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus"
u.a.	unter anderem
u.zw.	und zwar
USt	Umsatzsteuer
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Bandroboter:

Ein Datenspeicher mit Magnetband-Kassettenlaufwerk zur Archivierung.

Cardiotokographie:

Die Cardiotokographie bezeichnet ein Verfahren zur simultanen Registrierung und Aufzeichnung der Herzschlagfrequenz des ungeborenen Kindes und der Wehentätigkeit der werdenden Mutter.

Echokardiographie:

Untersuchung des Herzens mittels Ultraschall.

Elektrophysiologiemessung:

Messung von elektrischen Strömen im peripheren oder zentralen Nervensystem.

Ex-ante-Transparenzbekanntmachung
Freiwillige Vorabangaben im Sinn der Transparenz.

Feto-maternale Medizin:
Fötus- und mutterbezogene medizinische Betrachtungen.

Gastroenterologie:
Diagnostik, Therapie und Prävention von Erkrankungen des Verdauungstraktes.

Hämodynamik:
Die Hämodynamik beschreibt den Blutfluss in den Blutgefäßen.

Kardiovaskulär:
Auf das Herz und das Gefäßsystem bezogen.

Läsionen:
Krankheits- oder verletzungsbedingte Gewebeveränderungen.

Nosokomiale Infektionen:
Durch Mikroorganismen hervorgerufene Infektionen, die in einem kausalen Zusammenhang mit einem Aufenthalt in einer Einrichtung des Gesundheitswesens stehen.

PACS:
Das "Picture Archiving and Communication System" ist ein Bildarchivierungs- und Kommunikationssystem.

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Berichtsgegenstand

Die gegenständliche Prüfung des Kontrollamtes bezog sich auf Auftragsvergaben, die die TU AKH insbesondere zur Beschaffung von EDV-Komponenten (Hard- und Software) in den Jahren 2008 bis 2010 durchführte. Mit einbezogen wurden in die Einschau nur solche Aufträge, deren Wert über der in § 41 Abs 1 Z 2 BVergG 2006 geregelten Grenze (bis 29. April 2009: 40.000,-- EUR, dieser Betrag und alle nachfolgend angeführten Beträge ohne USt, danach 100.000,-- EUR) für zulässige Direktvergaben lag. Den Schwerpunkt der Prüfung bildete die Einhaltung der Vorschriften des BVergG 2006 sowie die Handhabung der entsprechenden Ausnahmebestimmungen.

In den Betrachtungszeitraum des Kontrollamtes fielen insgesamt 725 Bezug habende Beschaffungsvorgänge, deren Gesamtauftragssumme sich auf rd. 28,31 Mio.EUR belief.

2. Abwicklung der Beschaffungen durch die Teilunternehmung "Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus"

Eine Vergabe wurde im Weg eines offenen Verfahrens abgewickelt und betraf im Wesentlichen die Implementierung eines elektronischen Dienstplanmanagements in der TU AKH im Wert von rd. 0,79 Mio.EUR.

In 51 Fällen, die insbesondere Beratungs- und Programmierleistungen, Softwarelizenzen, die Beschaffung von spezifischen, medizinischen Hard- und Softwarekomponenten sowie die Modifikation von bestehenden Softwareprodukten betrafen, erachtete die TU AKH die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung als zutreffend. Die diesbezügliche Gesamtauftragssumme betrug rd. 9,29 Mio.EUR.

Bei vier Auftragsvergaben mit einer Gesamtsumme von rd. 0,27 Mio.EUR, welche die Beschaffung von Software beinhalteten, wurde bei jeder Auftragsvergabe der für Direkt-

vergaben maßgebliche Grenzwert gem. § 41 Abs 1 Z 2 BVergG 2006 überschritten und waren somit zu kritisieren.

Sechs Aufträge, welche die Inanspruchnahme von externen Arbeitskräften für die Erbringung von diversen EDV-Dienstleistungen, wie z.B. Programmierleistungen, zum Inhalt hatten, ergingen auf Basis eines Rahmenvertrages. Die im Prüfungszeitraum relevanten Abrufe ergaben eine Gesamtauftragssumme von rd. 1,70 Mio.EUR.

Bei insgesamt 603 Vergaben, wovon 601 Vergaben die Lieferung und Installation von nachrichtentechnischen Komponenten mit einer Auftragssumme von rd. 3,80 Mio.EUR betrafen und zwei Vergaben Leistungen externer Arbeitskräfte für die Erbringung von EDV-Dienstleistungen, wie z.B. Programmierleistungen, mit einer Auftragssumme von rd. 0,60 Mio.EUR beinhalteten, die die TU AKH aufgrund von Rahmenverträgen bezog, stellte das Kontrollamt fest, dass deren bedingener Leistungszeitraum bereits abgelaufen war.

60 Aufträge (Beschaffung von Softwarelizenzen, Servern, Festplatten, Netzwerkkomponenten etc.) ergingen auf Basis von Ausschreibungen bzw. Rahmenverträgen der Bundesbeschaffung GmbH (Auftragssumme rd. 11,82 Mio.EUR).

3. Offenes Vergabeverfahren

Im Herbst 2007 schrieb die TU AKH die Implementierung eines elektronischen Dienstplanmanagements (eine EDV-Applikation für die Personaleinsatzplanung unter rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sozialen Aspekten) einschließlich Schulung und Wartung im offenen Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung aus. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis legte die Firma A mit einem Gesamtpreis von 789.600,-- EUR, gefolgt von den Firmen B und C mit Gesamtpreisen von rd. 1,11 Mio.EUR und rd. 1,75 Mio.EUR. Im Februar 2008 wurde der Firma A der Zuschlag erteilt.

Bezüglich dieser Vergabe sah sich das Kontrollamt zu keiner Kritik veranlasst, da das Angebot der Firma A den niedrigsten Gesamtpreis aufwies und die in der Ausschreibung vorgegebenen Anforderungen erfüllte.

4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

4.1 Wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, führte die TU AKH in den Jahren 2008 bis 2010 im Weg des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung insgesamt 51 Beschaffungen mit einer Gesamtauftragssumme von rd. 9,29 Mio.EUR durch:

Vergaben	Auftragnehmerin	Anzahl der Aufträge	Auftragssumme in EUR
Beratungs- und Programmierleistungen	Firma D	19	3.299.847,50
Software für kardiovaskuläre Untersuchungen, Hard- und Softwarekomponenten für die Bildsichtung, Bildbearbeitung und Bildarchivierung sowie für ein physiologisches Registriersystem und Anbindung von Herzkatheteranlagen, Softwaremodul für die Radiologie	Firma E	3	1.282.318,00
Workstations und Monitore für die Radiodiagnostik sowie Unfallchirurgie, Implementierung und Upgrade von Softwareprodukten (insbesondere für die Bildarchivierung und Bildkommunikation)	Firma F	6	1.267.553,95
Erstellung eines Lastenheftes für die Implementierung eines Laborinformationssystems, Dienstleistungen betreffend die digitale Archivierung	Firma G	2	600.511,00
Software für Monitoring von nosokomialen Infektionen	Firma H	2	322.000,00
Serviceleistungen und Lizenzen	Firma I	2	261.087,63
Upgrade eines Dokumentationssystems für kardiologische Ultraschalluntersuchungen	Firma J	1	240.000,00
Software für die elektronische Anforderung und Übermittlung von Laboranalysedaten	Firma K	2	218.170,00
Softwarelizenzen und Scan-System	Firma L	1	213.998,00
Dokumentationssoftware für Läsionen	Firma M	1	203.120,00
Hardwarekomponenten und Dienstleistungen für ein Intensiv- und Narkosedokumentationssystem	Firma N	2	192.420,00
Software für die Cardiotokographie-Überwachung	Firma O	1	169.995,00
Realisierung eines LAN-Kabelnetzes	Firma P	1	154.700,00
Dokumentationssystem für die Gastroenterologie	Firma Q	1	143.569,00
Erweiterung eines EDV-Systems für die Dokumentation von ambulanten Untersuchungen	Firma R	1	134.998,00
Upgrade einer Applikation für Netzwerkanalysen	Firma S	1	134.200,00
Modifikation von Softwaremodulen	Firma T	1	120.671,60
Software für die Überwachung von Systemressourcen	Firma U	1	107.328,00
Hard- und Software für die Echokardiographie	Firma V	1	96.460,00
Duplex-Hochleistungs-Scanner	Firma W	1	72.058,00
Upgrade eines Speichersystems	Firma X	1	52.968,00

Bei dem von der TU AKH herangezogenen Verhandlungsverfahren handelte es sich um eine Ausnahmebestimmung des BVergG 2006, die nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen bestimmter im Gesetz taxativ aufgezählter Voraussetzungen angewendet werden darf.

Bei den vom Kontrollamt untersuchten Fällen wurden je nach der Art der Leistungen die Ausnahmebestimmungen des § 29 Abs 2 Z 2 bzw. § 30 Abs 2 Z 2 BVergG 2006 herangezogen. Gemäß § 29 Abs 2 Z 2 BVergG 2006 können Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn der Lieferauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann. § 30 Abs 2 Z 2 BVergG 2006 normiert die gleiche Ausnahmebestimmung für Dienstleistungsaufträge. Die im BVergG 2006 angeführten Ausnahmebestimmungen sind grundsätzlich eng auszulegen. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber, die bzw. der sich auf sie beruft, trägt auch die Beweislast für deren Anwendbarkeit.

4.2 Die meisten Aufträge erhielt die Firma D, u.zw. 19 Aufträge um insgesamt 3.299.847,50 EUR. 16 Aufträge davon (Auftragssumme 2.772.327,50 EUR) betrafen Beratungs- und Programmierleistungen für die Implementierung einer Software der Firma T für die Patientinnen- bzw. Patientenadministration bzw. Patientenverrechnung sowie damit verbundene Schnittstellen. Die übrigen drei Aufträge (Auftragssumme 527.520,-- EUR) hatten die Anbindung einer in der TU AKH für Beschaffungen, Ressourcenplanungen etc. implementierten, betriebswirtschaftlichen Standardsoftware der Firma T und externer Systeme an jenes Datenbanksystem der Firma T, das zur analytischen Aufbereitung und Auswertung von unternehmensspezifischen Daten dient, zum Inhalt.

Für die vorerwähnten 16 Beauftragungen der Firma D war für die TU AKH der Umstand maßgebend, dass die Firma T die Leistungen, welche die Implementierung ihrer Patientenadministration bzw. Patientenverrechnung (Version für Österreich) betrafen, die Firma D als autorisierte Vertriebspartnerin heranzog. Hiezu kam noch, dass bzgl. solcher Leistungen die Firma D im Bereich der TU AKH als einzige autorisierte Vertriebspartnerin der Firma T ein Exklusivitätsrecht für die betreffende Leistungserbringung in der TU AKH genoss.

Vor diesem Hintergrund war vom Kontrollamt gegen diese 16 Beauftragungen der Firma D nichts einzuwenden, da gem. § 30 Abs 2 Z 2 BVergG 2006 ein Ausschließlichkeitsrecht vorlag und somit ein Verhandlungsverfahren mit einer Bieterin zulässig war.

Im Gegensatz dazu stellte das Kontrollamt fest, dass die übrigen drei beauftragten Leistungen nicht nur von der Firma D, sondern auch von anderen Firmen erbracht hätten werden können.

4.3 In größerem Ausmaß wurden auch die Firma E (drei Aufträge um insgesamt 1.282.318,-- EUR) und die Firma F (sechs Aufträge um insgesamt 1.267.553,95 EUR) unter Zugrundelegung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung beauftragt.

4.3.1 Eine an die Firma E ergangene Beauftragung (Auftragssumme 79.000,-- EUR) hatte die Beschaffung eines von der Firma E entwickelten Komplettpaketes für kardiovaskuläre Untersuchungen zum Inhalt. Im Zeitpunkt der Beauftragung erfüllte lediglich dieses Produkt die spezifischen Anforderungen.

Ein weiterer Auftrag an die Firma E (Auftragssumme 512.000,-- EUR) betraf ein Upgrade der veralteten Herzkathetersysteme, das insbesondere in der Installation eines multimodalitätenfähigen Systems für die diagnostische Bildsichtung, dynamische Bildbearbeitung und Bildarchivierung sowie eines physiologischen Registriersystems für Hämodynamik und Elektrophysiologiemessungen, bestand. Da die Software ursprünglich von der Firma E implementiert worden war, kam aus technischen Gründen eine derartige Leistung durch ein anderes Unternehmen nicht in Betracht.

Ferner wurde die Firma E mit Leistungen für die Ablöse ihres firmenspezifischen RIS-Moduls, das in der TU AKH implementiert worden war und dessen Support mit Ende des Jahres 2011 eingestellt wurde, durch ein neues RIS-Modul, dessen Entwicklung insbesondere durch die Firma E erfolgte, beauftragt (Auftragssumme 691.318,-- EUR). Da sich diese Leistungen auf firmenspezifische Softwaremodule der Firma E bezogen,

war es auch hier aus technischen Gründen erforderlich, dieser Firma den Auftrag zu erteilen.

In beiden Fällen war daher nach Ansicht des Kontrollamtes von einer zutreffenden Heranziehung der Ausnahmebestimmung für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung auszugehen.

4.3.2 Wie vorhin erwähnt, ergingen an die Firma F sechs Aufträge um insgesamt 1.267.553,95 EUR. Im Einzelnen handelte es sich um

- ein Upgrade des in der TU AKH bestehenden PACS der Firma F auf eine neue Version um 770.395,-- EUR,
- die Implementierung eines PACS-Moduls der Firma F zwecks Durchführung von Tests um 176.933,95 EUR,
- die Integration von Ultraschallapplikationen der Kardiologie in das in die TU AKH implementierte PACS der Firma F um 146.720,-- EUR,
- die Installation von Befundstationen und von Monitoren inkl. einer PACS-Software (im Jahr 2008 um 58.850,-- EUR sowie um 54.850,-- EUR und im Jahr 2009 um 59.805,-- EUR).

Zu diesen Beauftragungen ergaben sich keine Beanstandungen, da die angeführten Leistungen aus technischen Gründen nur von der Firma F erbracht werden konnten.

4.4 Der Firma G erteilte die TU AKH im Weg des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zwei Aufträge um insgesamt 600.511,-- EUR, wobei sich ein Auftrag auf Leistungen für die Erstellung eines Lastenheftes für die Implementierung eines Laborinformationssystems (Auftragssumme 88.584,-- EUR) bezog.

Diesbezüglich war seitens des Kontrollamtes zu bemerken, dass für die Erstellung des Lastenheftes nicht nur die Firma G, sondern auch andere Firmen infrage gekommen wären und keine Ausnahmebestimmung zutrif. Unter Zugrundelegung einer zuvor geschätzten Auftragssumme hätte das entsprechende Vergabeverfahren gewählt werden müssen.

Die zweite Beauftragung der Firma G (Auftragssumme 511.927,-- EUR) hatte im Bereich der digitalen Archivierung einen Plattformwechsel, d.h. einen Wechsel des Betriebssystems, und Implementierungsleistungen betreffend die Interoperabilität von IT-Systemen der TU AKH sowie eine serviceorientierte Architektur (eine flexible, anpassbare IT-Architektur zwecks verteilter Datenverarbeitung) zum Inhalt.

Zu dieser Beauftragung ergab sich keine Beanstandung, da es aus technischen Gründen notwendig war, die Firma G zu beauftragen und somit die Anwendung der Ausnahmebestimmung gem. § 30 Abs 2 Z 2 BVergG 2006 vertretbar war.

4.5 Der Firma H erteilte die TU AKH zwei Aufträge um insgesamt 322.000,-- EUR, welche die Implementierung einer speziellen Software für das Monitoring von nosokomialen Infektionen betrafen.

Da eine solche Software aufgrund von Ausschließlichkeitsrechten nur von der Firma H bezogen werden konnte, gaben diese Beauftragungen zu keinem Einwand Anlass.

4.6 Zwei Aufträge, u.zw. an die Firma I um insgesamt 261.087,63 EUR, hatten den Erwerb von Lizenzen betreffend Software dieser Firma sowie Serviceleistungen zum Inhalt. Die Auftragserteilung war aus vergaberechtlicher Sicht ebenfalls zulässig, da auch in diesem Fall Exklusivitätsrechte vorlagen.

4.7 An die Firma J erging ein Auftrag um 240.000,-- EUR. Dieser Auftrag hatte ein Upgrade jenes Dokumentationssystems für kardiologische Ultraschalluntersuchungen zum Inhalt, das von der Firma J implementiert wurde. Somit war es aus technischen Gründen notwendig, diese Firma mit dem Upgrade zu beauftragen.

4.8 Von der Firma K beschaffte die TU AKH im Weg von zwei Auftragserteilungen Softwaremodule für die elektronische Anforderung und Übermittlung von Laboranalysedaten um insgesamt 218.170,-- EUR.

Gegen diese Vergaben bestand seitens des Kontrollamtes kein Einwand, da diese Softwaremodule in Erweiterung von bestehenden Laborapplikationen der Firma K nur von dieser Firma beschafft werden konnten und die TU AKH diese Software beibehalten wollte.

4.9 Von der Firma L beschaffte die TU AKH eine Software für das Screening von Neugeborenen und ein damit verbundenes Scan-System um 213.998,-- EUR. Hiefür kam nur die Firma L infrage, da sie diese Software in Österreich allein vertrieb und somit ein entsprechender Markt mit anderen Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern nicht bestand.

4.10 Ein Auftrag an die Firma M hatte die Beschaffung einer Dokumentationssoftware für Läsionen (Auftragssumme 203.120,-- EUR) zum Inhalt. Diese Software konnte aus technischen Gründen nur von der Firma M bezogen werden, weshalb die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vorlagen.

4.11 An die Firma N ergingen zwei Aufträge um 192.420,-- EUR, welche sich auf Uminstallationen bzw. Implementierungsleistungen betreffend das in der TU AKH bestehende Intensiv- und Narkosedokumentationssystem der Firma N einschließlich der Anbindung von Hardwarekomponenten an dieses System erstreckten.

Auch hier konnten die Leistungen nur von der Firma N erbracht werden, da dieses Dokumentationssystem von der Firma N entwickelt und ausschließlich von ihr vertrieben wurde. Somit bestanden Exklusivitätsrechte der Firma N.

4.12 Die Firma O wurde mit der Implementierung einer Software für die Cardiotokographie-Überwachung von Geburten um 169.955,-- EUR beauftragt.

Gegen diese Beauftragung bestand seitens des Kontrollamtes kein Einwand, da aus technischen Gründen nur dieses Unternehmen in Betracht kam.

4.13 Der Firma P übertrug die TU AKH am 26. November 2009 im Weg des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung die Leistungen für die Realisierung

eines LAN-Kabelnetzes, die in der Installation von elektro- und nachrichtentechnischen Komponenten wie Patchpaneels (Verteilerleisten, auf denen Datenkabel verlaufen), Doppeldosen (Steckdosen für Datenkabel), Kabel etc. bestanden, um 154.700,-- EUR. Dabei handelte es sich um Leistungen, für die ein Markt besteht und die einer Ausschreibung zugeführt hätten werden müssen, da keine Ausnahmebestimmung zutraf.

Die TU AKH begründete diese Vergabe folgendermaßen:

Die Erbringung der Leistungen für die Realisierung eines LAN-Kabelnetzes sei betriebsbedingt nur im Zeitraum von 21. Dezember 2009 bis 6. Jänner 2010 möglich gewesen. Infolge dieses exponierten Zeitrahmens sei, wie Erkundigungen der TU AKH gezeigt hätten, lediglich die Firma P kurzfristig zur Verfügung gestanden.

Das Kontrollamt empfahl, bei diesbezüglichen Vorhaben für eine zeitgerechte Disposition Sorge zu tragen und solche Leistungen, wie gesetzlich vorgesehen, im Weg einer Ausschreibung gemäß BVergG 2006 zu beziehen.

4.14 Die TU AKH vergab an die Firma Q die Implementierung eines Dokumentationssystems für die Gastroenterologie um 143.569,-- EUR, welches das für solche Zwecke in der TU AKH bestehende nicht mehr den gestiegenen Anforderungen gerecht werdende alte System letztlich ersetzte.

Da jene Firma, welche das bisherige System installiert und gewartet hatte, nach schriftlichen Anfragen der TU AKH von einer Modifikation des Systems Abstand nahm, kam aus technischen Gründen nur mehr eine Firma, nämlich die Firma Q, für die Erneuerung des Dokumentationssystems für die Gastroenterologie infrage. Die Vorgangsweise der TU AKH, schriftliche Anfragen hinsichtlich der Erneuerung des Dokumentationssystems für die Gastroenterologie nur an eine der für die Erbringung einer solchen Leistung infrage kommenden zwei Firmen zu richten, stand nicht im Einklang mit den Bestimmungen des BVergG 2006. Es wäre vergaberechtlich geboten gewesen, von vornherein beide Firmen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bzgl. der Angebotslegung zu kontaktieren.

4.15 Mit der Erweiterung eines EDV-Systems für die Dokumentation von ambulanten Untersuchungen im Bereich der Geburtshilfe und feto-maternalen Medizin beauftragte die TU AKH die Firma R um 134.998,-- EUR.

Die Erweiterung des bestehenden EDV-Systems, das die Firma R implementiert hatte, konnte im Hinblick auf die von der TU AKH geforderten technischen Anforderungen nur von dieser Firma ausgeführt werden.

4.16 Der Firma S übertrug die TU AKH das Upgrade einer in der Teilunternehmung eingerichteten Applikation für Netzwerkanalysen um 134.200,-- EUR. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Vertrieb einer solchen Applikation in Österreich ausschließlich der Firma S oblag, hielt das Kontrollamt die Anwendung eines Verhandlungsverfahrens mit einer Bieterin für zulässig.

4.17 Die TU AKH vergab an die Firma T um 120.671,60 die Erweiterung von Funktionalitäten von Softwaremodulen dieser Firma, die in der TU AKH im Einsatz waren, betreffend die Apotheken- und Küchenverwaltung.

Diese Leistung konnte aus urheberrechtlichen Gründen nur von der Firma T durchgeführt werden, sodass das Kontrollamt die Anwendung der Ausnahmebestimmung für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit einer Bieterin als gerechtfertigt erachtete.

4.18 Mit der Implementierung einer Software für die automatische Überwachung von Systemressourcen beauftragte die TU AKH die Firma U um 107.328,-- EUR.

Für die Erbringung dieser Leistung kamen die Firma G und deren Business Partner (u.a. die Firma U) infrage.

Die TU AKH gab der Firma U deshalb den Vorzug, da die Firma G im Weg der schriftlichen Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage der TU AKH betreffend die Wahl

einer Lieferantin bzw. eines Lieferanten bekannt gab, dass die Firma U über den günstigsten Preis verfügen würde.

Diese Vorgangsweise der TU AKH, Informationen über das Angebotsverhalten möglicher Bieterinnen bzw. Bieter einzuholen, anstatt eine entsprechende Ausschreibung durchzuführen, stand formal nicht im Einklang mit den Bestimmungen des BVergG 2006.

4.19 Die TU AKH übertrug der Firma V im Dezember 2008 die Modifikation von Applikationen im Bereich der Echokardiographie um 96.460,-- EUR. Da aus technischen Gründen nur diese Firma beauftragt werden konnte, lagen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit einer Bieterin vor.

4.20 Für die Beschaffung eines Duplex-Hochleistungsscanners führte die TU AKH eine Marktevaluierung durch. Die TU AKH gelangte zum Ergebnis, dass nur zwei Firmen seine Anforderungen erfüllen konnten, u.zw. die Firma G und die Firma W. Da die Firma G an einer Angebotslegung kein Interesse hatte, beschaffte die TU AKH im März 2008 einen Duplex-Hochleistungsscanner um 72.058,-- EUR von der Firma W.

Da zum damaligen Zeitpunkt eine Direktvergabe nur bis 40.000,-- EUR zulässig war, stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit dem BVergG 2006.

4.21 Die Firma X wurde im September 2008 mit dem Upgrade eines speziellen Speichersystems um 52.968,-- EUR beauftragt.

Zu dieser Auftragsvergabe war festzuhalten, dass das Upgrade aus technischen Gründen nur von der Firma X durchgeführt werden konnte.

5. Direktvergaben

5.1 Von der TU AKH wurden im Zeitraum von Ende März 2008 bis Mitte Februar 2009 vier Direktvergaben durchgeführt, obwohl der gemäß BVergG 2006 für solche Vergabeverfahren damals zulässige Schwellenwert (40.000,-- EUR) überschritten wurde.

Diese Vergaben gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Vergaben	Auftragnehmerin	Auftragssumme in EUR
Beschaffung einer Sicherheits- und Notfallmanagementsoftware	Firma Y	93.680,00
Implementierung der Sicherheits- und Notfallmanagementsoftware	Firma Y	80.000,00
Software für die Röntgenologie	Firma E	57.275,00
Software für den Laborbereich	Firma K	43.850,00

5.2 Zu den jeweiligen Vergaben bzw. Beschaffungen war Folgendes zu bemerken:

5.2.1 Die Beauftragungen der Firma Y, die jeweils am 31. März 2008 erfolgten, hatten zum einen die Lieferung und zum anderen die Implementierung einer Sicherheits- und Notfallmanagementsoftware zum Inhalt.

Da nicht nur die Firma Y, sondern auch andere Firmen für die Auftragsvergaben in Betracht gekommen wären und die damals gültige Wertgrenze von 40.000,-- EUR überschritten wurde, bot die Vorgangsweise Anlass zur Kritik.

5.2.2 Bei der Beauftragung der Firma E handelte es sich um die Implementierung einer spezifischen Software dieser Firma für die Betrachtung und den Transfer von medizinischen Röntgenbildern, welche Software von der Universitätsklinik für Unfallchirurgie als erforderlich erachtet wurde.

Die Beauftragung der Firma K betraf die Implementierung von Softwaremodulen für den Laborbereich, wobei aufgrund der in der TU AKH bestehenden Laborapplikationen nur das Produkt dieser Firma infrage kam.

Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es vergaberechtlich geboten gewesen, die Beauftragungen der Firmen E und K nicht auf Basis von Direktvergaben, sondern im Weg von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorzunehmen, sofern eine interne Kostenschätzung ergeben hätte, dass der diesbezügliche Auftragswert zum damaligen Zeitpunkt 60.000,-- EUR nicht überschritten hätte.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverband":

Gemäß der Empfehlung des Kontrollamtes wird künftig bei Projekten, die auch einen EDV-Anteil haben, vermehrt auf eine ganzheitliche Kalkulation des EDV-Bedarfs geachtet werden. Insbesondere wird bei kurzfristigen Investitionsentscheidungen, die zu den vier vom Kontrollamt aufgelisteten EDV-Beschaffungen geführt haben, vermehrt auf die Einhaltung von Fristen und Wertgrenzen bei der Auswahl der Vergabeverfahren geachtet werden.

6. Aufträge auf Basis eines Rahmenvertrages

In den Jahren 2008 bis 2010 führte die TU AKH sechs Abrufe aus einem Rahmenvertrag betreffend die Inanspruchnahme von externen personellen Ressourcen für die Erbringung von EDV-Dienstleistungen in den Segmenten Helpline, Programmierung etc. an die Firma Z um insgesamt 1.704.189,87 EUR durch.

Dieser Rahmenvertrag wurde von der TU AKH unter Zugrundelegung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Oktober 2005 mit der Firma Z mit einer Vertragslaufzeit von drei Jahren und einer Verlängerungsoption für weitere drei Jahre geschlossen. Diese Verlängerungsoption wurde von der TU AKH wahrgenommen.

Die Wahl eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung, das unter Einbeziehung einer einzigen Firma (Firma Z) erfolgte, begründete die TU AKH damit, dass die Firma Z in den vorangegangenen Jahren bereits EDV-Personal beistellte und so "Wissen" über die Begebenheiten in der TU AKH aufbauen konnte, welches im Zuge eines Firmenwechsels neu vermittelt bzw. neu erarbeitet hätte werden müssen.

Diesbezüglich war vom Kontrollamt festzuhalten, dass in den vorangegangenen Jahren nicht nur die Firma Z, sondern auch andere Firmen Personal für die Erbringung von EDV-Dienstleistungen in der TU AKH beigestellt hatten. Somit wäre es angezeigt ge-

wesen, für den Abschluss des Rahmenvertrages basierend auf einer Kostenschätzung das entsprechende Verfahren gemäß BVergG 2006 zu wählen.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverband":

Bei Umsetzung der Entscheidung, dass im IT-Bereich in einem höheren Maße als bisher auf Eigenpersonal anstelle von Fremdpersonal (Arbeitskräfteüberlassung) gesetzt wird, wird der vom Kontrollamt dargelegte Sachverhalt hintangehalten werden. Generell wird im Bereich der Rahmenverträge auf eine Verbesserung der Kostenschätzung zur Wahl des Vergabeverfahrens gemäß BVergG 2006 geachtet werden.

7. Aufträge, die auf abgelaufene Rahmenverträge bezogen wurden

7.1 Wie eingangs erwähnt, bezog die TU AKH im Betrachtungszeitraum (2008 bis 2010) Leistungen aus 603 Beschaffungsvorgängen mit einer Gesamtauftragssumme von 4.425.045,88 EUR. Als Rechtsgrundlage zog die TU AKH dafür Rahmenverträge heran, deren jeweils befristeter Leistungszeitraum bereits überschritten war. 601 Aufträge betrafen die Lieferung und Installation verschiedener nachrichtentechnischer Komponenten im Bereich der TU AKH und der Medizinischen Universität Wien an die Firma AA um insgesamt 3.821.251,83 EUR. Zwei Aufträge mit einer Auftragssumme von insgesamt 603.794,05 EUR erfolgten an die Firma AB und hatten die Inanspruchnahme von externen Arbeitskräften für die Erbringung von diversen EDV-Dienstleistungen (wie z.B. Programmierleistungen) zum Inhalt.

7.2 Die Aufträge an die Firma AA erteilte die TU AKH auf Grundlage eines Rahmenvertrages, der im Folgenden beschrieben wird.

In diesem Rahmenvertrag waren insbesondere folgende Vereinbarungen getroffen worden:

- Leistungsgegenstand und Leistungszeitraum gemäß Ausschreibung "Kontrahentenleistungen Nachrichtentechnik",
- Leistungszeitraum von Anfang März 2003 bis Ende Dezember 2003,
- automatische Vertragsverlängerung um jeweils ein Kalenderjahr, maximal bis Ende Dezember 2006.

Abgesehen davon, dass der Leistungsbeginn mit Anfang März 2003 terminisiert war, der Rahmenvertrag jedoch erst am 10. April 2003 geschlossen wurde, war zu dieser Vorgangsweise Folgendes zu bemerken:

Die Technische Direktion des Wilhelminenspitals führte im September 2001 eine Ausschreibung hinsichtlich des Abschlusses von Rahmenverträgen im Bereich der Nachrichtentechnik (Installation von EDV-Verkabelungen, Funktionsprüfung von analogen und digitalen Endgeräten, Störungsbehebungen an nachrichtentechnischen Komponenten etc.) durch. Die Ausschreibung war in vier Lose gegliedert (Los 1: Wilhelminenspital, Los 2: Kaiserin-Elisabeth-Spital, Los 3: Serviceeinheit Wäsche und Reinigung und Los 4: TU AKH), wobei pro Los ein Rahmenvertrag geschlossen wurde.

Bei dieser Ausschreibung erhielt betreffend das Los 4 die Firma AA den Zuschlag, mit welcher ein Rahmenvertrag (mit einer Vertragslaufzeit bis Ende des Jahres 2003) geschlossen wurde.

Im April 2003 ging innerhalb der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" die Zuständigkeit betreffend Abrufe aus diesem Vertrag für die TU AKH vom Wilhelminenspital auf die TU AKH über. Von der TU AKH wurde die Option der Verlängerung der Laufzeit des Rahmenvertrages bis Ende Dezember 2006 wahrgenommen.

Obwohl der Rahmenvertrag Ende Dezember 2006 abgelaufen war, bezog die TU AKH jene 601 Bestellungen, die im Betrachtungszeitraum (2008 bis 2010) an die Firma AA um insgesamt 3.821.251,83 EUR ergingen, auf diesen Rahmenvertrag. Somit waren diese Bestellungen als Direktvergaben zu qualifizieren.

Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit den Bestimmungen des BVergG 2006, da die an die Firma AA ergangenen 601 Bestellungen ausschließlich Leistungen betrafen, die auszuschreiben gewesen wären. Nach Ansicht des Kontrollamtes hätte zeitgerecht eine auf den Abschluss eines neuen Rahmenvertrages gerichtete Ausschreibung durchgeführt werden sollen, zumal auch nicht mehr sichergestellt war, dass die Leistungen zu marktkonformen Preisen bezogen wurden.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverband":

Solche Leistungen (die gesamten Vergaben für Verkabelungen betreffend das Jahr 2012) wurden mittlerweile einem Dienstleistungsunternehmen übertragen (im Technischen Betriebsführungsvertrag geregelt), wobei aufgrund der Tatsache, dass dieses Dienstleistungsunternehmen auch für andere Infrastrukturkomponenten in der TU AKH verantwortlich ist, sich positive Synergieeffekte ergeben, da alles von einer Hand ausgeführt wird.

Die Preisangemessenheit wird von der begleitenden Kontrolle der TU AKH (eine Ingenieurgesellschaft) überprüft. Laut einer Auswertung der TU AKH führte die Beauftragung des Dienstleistungsunternehmens zu einer Kostenreduktion von ca. 20 %.

7.3 In Bezug auf die Beauftragungen der Firma AB (zwei Aufträge um insgesamt 603.794,05 EUR) war Folgendes festzuhalten:

Auch hier war zu konstatieren, dass die beiden Beauftragungen, welche diverse EDV-Dienstleistungen, wie Programmierleistungen, Betreuung der Anwenderinnen bzw. Anwender etc., zum Inhalt hatten, auf einen ausgelaufenen Rahmenvertrag gestützt wurden.

Weiters fiel im Zuge der Einschau auf, dass die TU AKH auf Basis eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Jänner 2006 mit der Firma AB einen

Rahmenvertrag (mit einer Laufzeit von einem Jahr und einer letztlich in Anspruch genommenen Option der Vertragsverlängerung um ein Jahr) geschlossen hatte. Der Rahmenvertrag endete mit Jänner 2008.

Trotzdem knüpfte die TU AKH die beiden in Rede stehenden Beauftragungen, die in den Jahren 2009 und 2010 in Betragshöhen von 353.794,05 EUR und 250.000,-- EUR ergingen, an diesen Rahmenvertrag.

Ebenso stand die Vorgangsweise der TU AKH, für den Abschluss eines Rahmenvertrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung unter Einbeziehung einer einzigen Firma, u.zw. die Firma AB, durchzuführen, nicht im Einklang mit den Bestimmungen des BVergG 2006. Dies insofern, als im konkreten Fall auch andere Firmen die EDV-Dienstleistungen hätten erbringen können und somit eine etwaige Ausnahmebestimmung des BVergG 2006 nicht zum Tragen kam.

8. Aufträge auf Basis von Ausschreibungen bzw. von Rahmenverträgen der Bundesbeschaffung GmbH

Gemäß einer sogenannten Grundsatzvereinbarung, welche die Stadt Wien im Jahr 2004 mit der Bundesbeschaffung GmbH abgeschlossen hatte, ist es für die TU AKH und für weitere Stellen der Stadt Wien möglich, Beschaffungen auf Basis von Ausschreibungen bzw. Rahmenverträgen der Bundesbeschaffung GmbH (z.B. hinsichtlich Hard- und Softwarekomponenten) vorzunehmen.

Die nachstehende Tabelle enthält die von der TU AKH in den Jahren 2008 bis 2010 auf Basis von Ausschreibungen bzw. Rahmenverträgen der Bundesbeschaffung GmbH durchgeführten Beschaffungen:

Beschaffungen	Auftragnehmerin	Anzahl der Aufträge	Gesamtauftragssumme in EUR
Netzwerkkomponenten, Firewall-Upgrade	Firma AC	21	3.599.656,81
Server und Erweiterung von Servern, Racks	Firma AD	6	2.231.207,10
Upgrades von Speicherkomponenten	Firma X	10	2.083.796,53
Softwarelizenzen und Hardwarekomponenten	Firma AE	8	2.019.111,51

Beschaffungen	Auftragnehmerin	Anzahl der Aufträge	Gesamtauftragssumme in EUR
Softwarelizenzen und Hardwarekomponenten	Firma AF	3	503.693,31
Softwarelizenzen für das Verwaltungs- und Informationssystem der Medizinischen Universität Wien	Firma AG	3	320.344,17
Hardwarekomponenten	Firma AH	3	300.829,12
Monitore	Firma AI	2	244.490,00
Beratungs- und Programmierleistungen	Firma T	1	225.216,00
Server, Racks und Adapter für Schnittstellen	Firma AJ	1	199.735,22
Server, Upgrade eines Bandroboters	Firma U	2	95.992,00

Zu diesen Beschaffungen ergaben sich aus Sicht des Kontrollamtes in vergaberechtlicher Hinsicht keine Beanstandungen.

9. Empfehlung

Der TU AKH wurde empfohlen, auf die für Vergaben bzw. Beschaffungen maßgebenden Vorschriften umfassend Bedacht zu nehmen.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Die TU AKH wird bei Vergaben, welchen ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung sowie keine wiederkehrenden Leistungen zugrunde liegen, eine entsprechende Bekanntmachung (Ex-ante-Transparenzbekanntmachung) durchführen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2013